

of the English Province of the Society of Jesus I, 209). Rose u. A. haben den Bericht einfach abgedruckt, ohne auch nur mit einem Worte zu erwähnen, wie unwahrscheinlich das von Strupe erzählte Gerücht sei. Weislich haben sie alle Umstände ausgelassen, welche ganz unwahrscheinlich sind: der Jesuit habe die Erlaubniß erhalten, jede beliebige Lehre vorzutragen, und es sei eine Bulle des Papstes bei ihm gefunden worden. [Zimmermann S. J.]

Hebammen, von deren Gewissenhaftigkeit und Geschäftlichkeit nicht selten das ewige Heil eines Kindes abhängt, sollen nur aus religiösen, sittlich tabellosen, erfahrenen und verschwiegenen Personen ausgewählt werden. Es ist leicht zu begreifen, daß in älterer Zeit die Kirche bei Auswahl derselben mitwirkte und sie auf treue Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidete (vgl. z. B. Agenda Colon. 1720, 294 sq.). Gegenwärtig ist dieß freilich an manchen Orten in Wegfall gekommen. Um so öfter und eindringlicher wird aber, wie ein Blick in die Collectio Lacensis (sub vv. Obstetrices und Baptismus) zeigt, von Provincial- und Diöcesansynoden den Pfarrern als wichtige Amtspflicht eingeschärft, die Hebammen über ihre strenge Pflicht bezüglich des Seelenheils des Kindes zu belehren, sie über die gültige Spendung der Taufe eingehend zu unterrichten und nach Bedürfniß diesen Unterricht zu wiederholen. Eine gute Uebersicht über die Punkte, auf welche die Hebammen namentlich auch unter Berücksichtigung der neuern physiologischen Erkenntnisse von dem Leben und der Beschaffenheit des foetus in den ersten Stadien aufmerksam zu machen sind, bietet Schüch, Pastoraltheologie, 7. Aufl. 640 f. Sehr beachtenswerth ist auch der Hinweis Lehmtuhls (Theol. mor. II, n. 644, VI), daß den Aerzten, die mehr und mehr in den vornehmeren Familien zu Geburten zugezogen werden, ebenfalls ihre dießbezügliche Pflicht thunlichst einzuschärfen sei. Ob aber die von einer Hebamme (bezw. einem Arzte) gespendete Taufe bedingungsweise zu wiederholen sei, muß in dem einzelnen Falle untersucht werden. Jedoch hält Benedict XIV. (De synodo 7, 6, 4) dafür, daß, wenn eine über die gültige Spendung der Taufe gehörig unterrichtete Hebamme dem Pfarrer mit Bestimmtheit erklärt, daß sie alles zur Gültigkeit der Taufe Erforderliche beobachtet habe, schon auf ihr Zeugniß allein die Taufe für gültig angesehen werden könne. Jedensfalls ist es durchaus unzulässig und sogar wegen der Gefahr der Irregularität bedenklich, alle von den Hebammen getauften Kinder ausnahmslos, wenngleich bedingungsweise, wiederzutauhen. Bedenkens Anctoren halten bis auf die Jetztzeit mit Benedict XIV. an der im Catechismus Romanus (P. 2, c. 2, q. 56) enthaltenen Ansicht fest, zu welcher auch die Praxis der S. C. C. sich entschlossen hinneigt (vgl. Mühlbauer, Theol. mor. famul. II, 117 sqq.), daß auch die bedingte Wiederholung der Taufe, wosfern nicht in casu praevidens dubium eruiert ist, Ir-

regularität herbeiführe (vgl. Boenninghausen, De irregul. I, 86 sqq.). Ueber die Beweiskraft der Aussage einer Hebamme de matrimonii consummatione s. Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Obstetrices n. 11 sq. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach dem deutschen Reichsgeß über die Beurkundung des Personstandes vom 6. Febr. 1875 (§ 18, 2) in defectu patris die Hebamme verpflichtet ist, die Geburt eines Kindes, bei welcher sie zugegen war, innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes anzuzeigen. [Kreuzwald.]

Hebdomadarius, Wöchner (Septimarius), ein Titel in Klöstern und an Kirchen. Da diejenigen, welchen die gleichen Verpflichtungen des Dienstes in einem Kloster oder an der nämlichen Kirche, besonders an einer Cathedral- oder Collegiatkirche, obliegen, oder diejenigen, welche bestimmte Rechte ausüben haben, darin mit einander schon frühe abzuwechseln pflegten (in hebdomadarum ministerio sibi succedant per ordinem, S. Hieron. Praef. regul. S. Pachomii, bei Migne XXIII, 63; vgl. auch J. Casian. De instit. coenob. 4, 19; Conc. Tarrac. a. 516, cap. 7; Regula S. Bened. cap. 35), so nennt man nach dem Gewohnheitsrechte denjenigen, welchen gerade diese Verpflichtung oder die Ausübung des Rechtes trifft, für die Zeit seiner Thätigkeit Hebdomadarius. Selbst wenn Mehrere in dem Verhältniß wöchentlicher Abwechslung zu einander stehen, heißen sie ebenfalls Hebdomadarii (Du Cange, Gloss. s. v.). So werden an den italienischen Domcapiteln die Dompräbendare vielfach nur Hebdomadarii genannt. Zu bemerken ist noch, daß besonders in Rom das Hebdomadalsystem schon frühe bestand, und zwar wie an den vier orientalischen Patriarchalkirchen, bei denen die allgemeinen Verpflichtungen der Cardinalpresbyter nach einem Turnus von sieben Wochen wiederkehrten (Nardi, Dei parochi II, 110), so namentlich auch an der Patriarchalkirche des Occidentis, beim Lateran, wo die Cardinalbischofe sich in den Wochen dienst zu theilen hatten, und wo dieses System, auf altes Herkommen gegründet, bereits im 8. Jahrhundert eingeführt war. Die Cardinalbischofe nannte man daher häufig nur Episcopi hebdomadarii (s. b. Art. Cardinal), eine Bezeichnung, welche vom Liber Pontificalis gebraucht und nachmals von Paps Anastasius IV. angewendet wurde. (Vgl. Phillips, Kirchenrecht VI, 168 ff.) [Reher.]

Hebräer, s. Israeliten.

Hebräer, hebräische Secte, s. Hattemisten.

Hebräerbrief, s. Paulus.

Hebräerangelium, s. Matthäus und Apocryphen I, 1068 f.

Hebräische Sprache, ein Zweig des großen semitischen Sprachstammes, ist die heilige Sprache, in welcher die den Patriarchen und Propheten zu Theil gewordenen Offenbarungen Gottes dem Menschengeschlechte überliefert worden sind. Der Name Hebräisch ist die aus dem aramäischen